

Statuten

Schweizerischer Verband Gespannfahren SVGF

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Artikel 1 Name, Sitz	2
Artikel 2 Zweck	2
Artikel 3 Mitgliedschaft.....	3
Artikel 4 Finanzierung, Haftung	4
Artikel 5 Geschäftsjahr	5
Artikel 6 Organe	5
Artikel 7 Mitgliederversammlung.....	5
Artikel 8 Vorstand.....	6
Artikel 9 Rechnungsrevisoren.....	7
Artikel 10 Auflösung und Liquidation	7
Artikel 11 Schlussbestimmungen	8
Genehmigung.....	8
Anhänge.....	8

Mitgliederversammlung vom 19.2.2016

Präambel

Der SVGF wurde am 30. Juli 2007 im Rahmen einer Gründungsversammlung in Wangen an der Aare als Verband gegründet.

Die Statuten werden durch verschiedene weiterführende Dokumente im Sinne von Ausführungsbestimmungen (Anhänge) ergänzt. Diese Anhänge bilden integrierende Bestandteile der Statuten und sind rechtsgültig.

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Schweizerischer Verband Gespannfahren SVGF besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Sitz des Verbandes ist der Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Ziel und Ausrichtung

- 1 Der SVGF verfolgt als übergeordnete Ziele, die Erhaltung und Entwicklung des Gespannfahrens, den Einsatz des Pferdes als Zugtier in der modernen Gesellschaft im Dienste der Nachhaltigkeit und die Bereitstellung eines entsprechenden Bildungsangebotes.

Zur Erreichung dieser Ziele ergreift der SVGF insbesondere folgende Massnahmen:
 - a) Förderung des Berufstandes der Gespannfahrer
 - b) Förderung der Berufsbildung Gespannfahren zur Sicherstellung des beruflichen Nachwuchses
 - c) Förderung der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder
 - d) Vertretung der Interessen des Verbandes und der Mitglieder nach aussen und Wahrung der Interessen der Fahrerunternehmen, insbesondere auch gegenüber Behörden.
 - e) Erhaltung des Kulturgutes Gespannfahren
 - f) Erhaltung und Entwicklung des Knowhow in den Bereichen Gespannfahren und Einsatz von Arbeitspferden
 - g) Erhaltung und Durchsetzen von ethischen Grundwerten im Umgang mit und beim Einsatz von Fahr- und Arbeitspferden.

Unabhängigkeit

- 2 Der SVGF ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Der Verband kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden und Organisationen beitreten, wenn diese mit den Zielen des SVGF übereinstimmen.

Die Mitgliederversammlung ist für diese Entscheide zuständig.

Ethik- und Verhaltenskodex

- 3 Der SVGF setzt sich für einen tiergerechten, respektvollen, umweltgerechten und fairen Einsatz von Fahr- und Arbeitspferden ein.

Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder ihren Mitbewerbern und Behörden mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.

Der SVGF konkretisiert sein Verständnis von Fairplay und Ethik durch eine «Ethik-Charta Gespannfahren» (Anhang 1) und sorgt für deren Einhaltung durch seine Mitglieder.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- | | | |
|-----------------------------|---|---|
| Mitgliederkategorien | 1 | Der SVGF umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ol style="list-style-type: none"> a) Juniorenmitglieder (Personen unter 18 Jahren) b) Aktivmitglieder (natürliche Personen ab 18 Jahren oder juristische Personen) c) Passivmitglieder d) Ehrenmitglieder |
| Juniorenmitglieder | 2 | Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie 14 Jahre alt werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 18 Jahre alt werden. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Sie entrichten einen von der Mitgliederversammlung festgelegten reduzierten Mitgliederbeitrag. Sie unterstehen daneben den gleichen Rechten und Pflichten wie die Aktivmitglieder. |
| Aktivmitglieder | 3 | Aktivmitglieder sind <ol style="list-style-type: none"> a) <u>Einzelmitglieder</u>: alle natürlichen Personen, die keiner anderen Mitgliederkategorie angehören. b) <u>Kollektivmitglieder</u>: juristische Personen wie Verbände, öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften und Institutionen, Firmen und Unternehmungen. <p>Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.</p> |
| Passivmitglieder | 4 | Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den SVGF ideell und materiell unterstützen sowie teilweise am Verbandsleben mitwirken. Sie entrichten einen von der Mitgliederversammlung festgelegten reduzierten Mitgliederbeitrag. |
| Ehrenmitglieder | 5 | Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den SVGF oder die Sache des Gespannfahrens. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt. |
| Gönner | 6 | Gönner sind natürliche und juristische Personen, die am Verbandsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie unterstützen den Verband mit einem selbstbestimmten Gönnerbeitrag. Der SVGF führt eine Gönnerliste. |
| Eintritt | 7 | Interessierte können dem Verband jederzeit ein Eintrittsgesuch unterbreiten, das durch den Vorstand abschliessend behandelt wird. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. |
| Beendigung, Austritt | 8 | Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verband ist jederzeit auf Ende des angelaufenen Verbandsjahres mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Verbandsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet. |

- | | | |
|-------------------|-----------|---|
| Rechte | 10 | <p>Personen der Kategorien Aktiv-, Junioren-, Passiv- und Ehrenmitglieder stehen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Teilnahme an der Willensbildung und Gestaltung der Verbandsaktivitäten im Rahmen der Bestimmungen dieser Statuten. b) Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen des Verbandes. c) Alle Mitglieder erhalten kostenlos den Newsletter des Verbandes. |
| Pflichten | 11 | <p>Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, die Statuten und Ausführungsbestimmungen dazu (Ethik-Charta, Reglemente und Weisungen) zu befolgen und den Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.</p> |
| Ausschluss | 9 | <p>Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, gegen die Ethik-Charta verstossen oder dem Verband in irgendeiner Art Schaden zufügen, können auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vom Verband ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p> <p>Vorbehalten bleiben Rekurse gegen Verbandsentscheide gemäss ZGB und den Bestimmungen zur Mitgliederversammlung.</p> |

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

- | | | |
|---------------------------|----------|---|
| Finanzierung | 1 | <p>Der Verband finanziert sich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträge b) Einnahmen aus Verbandsaktivitäten c) Erlös aus Veranstaltungen d) Einnahmen aus Sponsoring e) Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen f) Erträge aus dem Verbandsvermögen g) Andere Erträge |
| Mitgliederbeiträge | 2 | <p>Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr festgelegt. Die Grundlagen für die Bemessung der Mitgliederbeiträge sind in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Anhang 2) zu diesen Statuten verankert.</p> |
| Haftung | 3 | <p>Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.</p> |
| Versicherungen | 4 | <p>Der Verband haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Verbandstätigkeit oder während Veranstaltungen des Verbandes durch die Mitglieder oder andere Teilnehmer verursacht werden. Die Mitglieder und Teilnehmer haben sich entsprechend selber zu versichern.</p> <p>Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verband über eine Haftpflichtversicherung.</p> |

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

- Auflistung** 1 Die Organe des Verbands sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisoren
 - d) Die Kommissionen

Artikel 7 Mitgliederversammlung

- Ordentliche Mitgliederversammlung** 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SVGF. Sie wird alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres im ersten Quartal des folgenden Jahres durchgeführt.
- Einberufung** 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich (Postversand oder elektronisch) eingeladen.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlung** 3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von der Mitgliederversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss innerhalb von drei Monaten nach der rechtmässig formulierten Aufforderung und mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- Aufgaben und Kompetenzen** 4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Genehmigung der Traktandenliste
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Genehmigung des Jahresberichts
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
 - h) Genehmigung des Jahresbudgets
 - i) Genehmigung des Leitbilds
 - j) Genehmigung von Statutenänderungen
 - k) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Anhänge, Richtlinien)
 - l) Behandlung von Anträgen über Ausschluss von Mitgliedern
 - m) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
 - n) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 - o) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - p) Beschluss über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern

Anträge	5	<p>Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Verbandspräsidenten einzureichen.</p> <p>Diese Anträge werden der Mitgliederversammlung mit einer Empfehlung des Vorstandes unterbreitet.</p>
Stimm- und Wahlrecht	6	<p>Die Stimm- und Wahlberechtigung der Mitglieder richtet sich nach den in Artikel 3 dieser Statuten für jede Mitgliederkategorie festgelegten Bestimmungen.</p> <p>Vorbehalten bleiben gesetzliche Einschränkungen.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied (Einzel- und Ehrenmitglied) verfügt über 1 Stimme.</p> <p>Jedes Kollektivmitglied verfügt über 2 Stimmen.</p>
Erforderliches Mehr	7	<p>Die Versammlung beschliesst bei Sachgeschäften mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.</p> <p>Änderungen der Statuten werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.</p> <p>Für die Auflösung des Verbands ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.</p>
Leitung der Versammlung	8	<p>Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.</p>
Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden	9	<p>Der/die Versammlungsleiter/in und die übrigen Vorstandsmitglieder stimmen und wählen mit.</p> <p>Bei Entscheiden, die sie persönlich betreffen enthalten sich die Vorstandsmitglieder der Stimme.</p>
Geheime Abstimmungen und Wahlen	10	<p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.</p> <p>Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.</p>
 Artikel 8 Vorstand		
Führung, Vertretung	1	<p>Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbands. Er vertritt den SVGF nach aussen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.</p>
Zusammensetzung	2	<p>Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen.</p> <p>Wählbar sind nur Aktivmitglieder.</p>
Wahl, Amtsdauer	3	<p>Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.</p>

Konstituierung	4	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
Beschlüsse		<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Sofern alle Mitglieder daran teilnehmen, kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg oder per Telefon fassen. Der Präsident protokolliert die Ergebnisse dieser Beschlüsse.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	5	<p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Führung des Verbandes nach den Statuten und unter Einhaltung der Grundsätze des Leitbilds und der übrigen Ausführungsbestimmungen. b) Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse c) Planung der mittel- und langfristigen Verbandsentwicklung (z.B. Verbandsstrategie, Leitbild) zuhanden der Mitgliederversammlung. d) Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets e) Treffen aller notwendigen Massnahmen für die effiziente und geordnete Verbandsführung (z.B. Erlass von Reglementen, Konzepten und Weisungen) f) Anstellung von bezahltem Personal g) Einsetzen von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte h) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung i) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands zugewiesen sind j) Vertretung des Verbands nach aussen k) Ausgabenkompetenz im Rahmen des Jahresbudgets

Artikel 9 Rechnungsrevisoren

Revisoren	1	<p>Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je vier Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal drei Amtsperioden beschränkt.</p> <p>Die Revisoren prüfen die Verbandsbuchhaltung und die jährliche Verbandsrechnung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.</p>
------------------	----------	--

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung	1	Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Verbands bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
Zuweisung Vermögen	2	<p>Die letzte Mitgliederversammlung entscheidet bei Auflösung des Verbandes über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens.</p> <p>Ein Rückerstattung an die Mitglieder ist nicht zulässig.</p>

Artikel 11 Schlussbestimmungen

Beschluss-
fassung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2016 in Rheinfelden genehmigt.
Sie ersetzen die seit dem 30.07.2007 gültigen Statuten und mit dem Beschluss der Versammlung sofort in Kraft.

Genehmigung

Rheinfelden, 19. Februar 2016

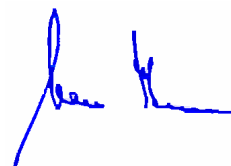
Schweizerischer Verband Gespannfahren - SVGF

Peter Zimmermann

Urs Moser

Präsident

Vizepräsident



Anhänge

Anhang 1: «Ethik-Charta Gespannfahren» (in Vorbereitung)

Anhang 2: Mitgliederbeiträge SVGF

Anhang 2 zu den Statuten

Reglement Mitgliederbeiträge SVGF

Dieser Anhang 2 ist integrierender Bestandteil der Statuten des SVGF. Dieses Reglement und allfällige Anpassungen werden von der Mitgliederversammlung des SVGF erlassen.

1. Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des SVGF gemäss den Bestimmungen der geltenden Statuten (Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge) vom 19. Februar 2016.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

Der Beitrag der Einzel- und Passivmitglieder wird persönlich geschuldet.

Der Beitrag der Kollektivmitglieder wird von der jeweiligen Institution geschuldet.

2. Festlegung der Beitragshöhe

Gemäss Artikel 4, Absatz 1 der Statuten erhebt der SVGF Mitgliederbeiträge zur Finanzierung der Verbandstätigkeit.

Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung im Rahmen des Budgets festgelegt.

Die Jahresbeiträge wurden von der Mitgliederversammlung vom 19.2.2016 für das Geschäftsjahr 2017 wie folgt festgelegt:

- CHF 100.00 für Einzelmitglieder
- CHF 50.00 für Passivmitglieder
- CHF 50.00 für Juniorenmitglieder
- für Kollektivmitglieder wird der Jahresbeitrag durch Multiplikation des Beitrags für Einzelmitglieder mit der Anzahl Fahrer bestimmt, beträgt aber mindestens CHF 300.

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

3. Stichtag für die Beitragspflicht

Geschuldet wird der ganze Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr von allen Mitgliedern, die per 1. Januar dem Verband als Mitglieder angehören oder bis zum 30. Juni neu eintreten.

Mitglieder, die ab dem 1. Juli eintreten, bezahlen für das betreffende Geschäftsjahr die Hälfte des Jahresbeitrages.

Bei Austritten während des laufenden Geschäftsjahres wird immer der ganze Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr

4. Rechnungstellung, Zahlungsfrist, Mahnung und Massnahmen bei Zahlungsverweigerung

Die Beitragsrechnungen werden im Anschluss an die Mitgliederversammlung bzw. nach Aufnahme eines Neumitglieds verschickt und sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu begleichen.

Werden Beitragsrechnungen nach zweimaliger Mahnung nicht innert der in der Mahnung genannten letzten Frist beglichen, so entscheidet der Vorstand über weitere Massnahmen.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung des SVGF vom 19. Februar 2016 gestützt auf Art. 4 der Statuten des SVGF.